

Satzung des Lupburger Maschkererverein



Name , Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Lupburger Maschkererverein“ im kurzen „LMV“ genannt. Er bezweckt die Pflege der Lupburger Faschingsbräuche, nämlich:

1. In der Faschingszeit mindestens einmal einen Maschkererabend abzuhalten.
2. Die Organisation und Durchführung eines Faschingszuges unter der Mitwirkung der örtlichen Vereine zu übernehmen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lupburg

Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, welche in der sogenannten Maschkererliste geführt werden.
2. außerordentlichen (unterstützenden) Mitgliedern.

§ 3

Jugendliche unter 16 Jahren können nicht in den Lupburger Maschkererverein aufgenommen werden.

§ 4

Ein Beitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Präsidium schriftlich angezeigt werden.

Verwaltung

§ 7

Das Vereinsjahr beginnt am 11. November jeden Jahres mit der Eröffnungssitzung und endet mit der Ausschusssitzung bzw. Mitgliederversammlung, spätestens drei Monate nach Faschingsende.

§ 8

Das Präsidium besteht aus:

- Obermarktgraf / gräfin
- Marktgraf / gräfin
- Marktschreiber / in
- Marktkämmerer / in
- Marktkurier
- Zeremonienmeister / in
- Hofnarr / ärrin

Die Dienerschaft (erweitertes Präsidium) besteht aus fünf Mitgliedern.

Satzung des Lupburger Maschkererverein



§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie die Dienerschaft durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener oder geheimer Wahl im dreijährigen Turnus. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Obermarktgrafen sowie den Kassenbericht des Marktkämmerers entgegen.

Satzungsänderungen

§ 11

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Auflösung

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Markt Lupburg oder dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für kulturelle oder soziale Zwecke übergeben.

Schlußbestimmung

§ 13

Diese Satzung tritt am 15.03.1985 in Kraft.